

## Freiwilligkeit und Zwang in der Gerontopsychiatrie

Vortrag  
beim 3. Starnberger gerontopsychiatrischen Fachtag  
am 17. April 2010  
im BRK Kreisaltenheim Garatshausen

Norbert Nedopil  
Abteilung für Forensische Psychiatrie  
Psychiatrische Klinik der Universität München  
Nußbaumstr. 7, D-80336 München, Germany  
Email: norbert.nedopil@med.uni-muenchen.de  
www.forensik-muenchen.de

## Behandlung unter Zwang?

- Einnahme von Medikamenten unter Aufsicht
- Injektionen gegen den Willen des Betroffenen
- Freiheitsbeschränkung durch Gitter, Angurten o.ä. Vorkehrungen
- Fesselung
- Körperliche Überwältigung
- Isolierung und Vier-Punkt-Fixierung

Wo wird welche gesetzliche Schwelle überschritten?

Wo wird (abgesehen vom Notfall) grundgesetzlich eine richterliche Entscheidung gefordert?

Wie wird das Verhältnis von Risiko (Gefährdung) und Intervention mit Zwang definiert?

## BGB §1896 Betreuung

- (1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.
- (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden
- (2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

## Willenserklärung

abhängig von

- natürlichem Willen
- Einwilligungsfähigkeit
- Testierfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit

## Geschäftsunfähigkeit (1)

(§ 104 BGB)

Geschäftsunfähig ist,

- (1) wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
- (2) wer sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

## Geschäftsunfähigkeit (2)

Eingangsmerkmal:

- Krankhafte Störung der Geistestätigkeit
- des Intellekts
  - des Willens
  - des Gefühls
  - des Trieblebens

Psychopathologische Folgen (Funktionseinbußen)

- Ausschluss der freien Willensbestimmung
- Fehlen der normalen Bestimmbarkeit durch vernünftige Erwägungen
  - Fehlen von Willensbildung durch vernünftige Motive

Folgen:

Nichtigkeit von Willenserklärungen  
umfassende Betreuung

### Psychopathologische Auffälligkeiten, bei denen eine Beeinträchtigung der Willensbildung anzunehmen ist

Habermeyer und Saß, 2002; Cording, 2005

- Qualitative und quantitative Bewusstseinsstörungen
- Orientierungsstörungen zur Person und zur Situation
- Aufmerksamkeits- und Gedächtnisstörungen, wenn sie verhindern, dass sich der für die Entscheidungsfindung erforderliche Sachverhalt vergegenwärtigen lässt
- Intelligenzeinbußen mit einem IQ unterhalb von 60
- Formale Denkstörungen wie Gedankenabreißen, Ideenflucht, Denkerfahrenheit, oder ausgeprägte Denkhemmung
- Halluzinationen oder wahnhaftes Realitätsverkennen, Personenverkennungen
- Fremdbeeinflussungserleben u.a. gravierende Ichstörungen
- Affektstörungen mit pathologischer Affektdominanz
- Schwere Persönlichkeitsveränderungen z.B. bei chronischem Substanzmissbrauch, nach hirnrnorganischen Schädigungen oder bei Residualzuständen von Psychosen
- Unfähigkeit, frei von Einflüssen etwaiger interessierter Dritter zu handeln

### Geschäftsunfähigkeit und Klinische Syndrome

#### Diagnose

#### Aufhebung der Geschäftsfähigkeit wenn Handlung erfolgte aufgrund:

Schizophrene Störung	Wahn, Imperative Stimmen Psychotischer Ambivalenz Antriebsstörungen, die unfähig machen, eigene Rechte wahrzunehmen
Manische Episode	Größenwahn Erhebliche – psychotische – Selbstüberschätzung
Depressive Episode	Schuld- oder Verarmungswahn
Demenz	Wahn Desorientiertheit zur Situation Desorientiertheit zur Person

### Einwilligungsunfähigkeit

- „ Einwilligungsunfähig ist derjenige, der wegen Minderjährigkeit, psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung unfähig ist,
- den für die Entscheidung relevanten Sachverhalt zu verstehen (Verständnis)
  - ihn im Hinblick auf seine gegenwärtige Situation und die sich daraus ergebenden Folgen und Risiken zu verarbeiten (Verarbeitung)
  - zu erfassen, welchen Wert die betroffenen Interessen für ihn haben [wichtig ist die Bezugnahme auf die - nicht durch Krankheit verzerrte - Werthaltung des Betroffenen] (Bewertung)
  - den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnisverarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen (Bestimmbarkeit des Willens).“

### Bedeutung der Einwilligung

1. Ärztliche Eingriffe sind Körperverletzungen und Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht der Selbstbestimmung und somit prinzipiell strafbare Handlungen.
2. Ärztliche Eingriffe sind nur gerechtfertigt durch die Einwilligung des Betroffenen nach Aufklärung.
3. Die Einwilligung setzt voraus, dass der Betroffene einwilligungsfähig ist.

### Juristische Grundlagen der Einwilligungsfähigkeit

1. Einwilligung bedeutet die Zustimmung zu einem persönlichen Opfer (autonome Wertung)
2. Einwilligung bedeutet auch eine prognostische Entscheidung
3. Einwilligung bedeutet Wahlmöglichkeit einer Alternative aufgrund eines subjektiven Wertmaßstabs

### Unterschiede zwischen Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit

1. Je komplexer der Eingriff desto höher sind die Anforderungen, die an die Einwilligungsfähigkeit gestellt werden.
2. Je schwerwiegender der Eingriff, je nachhaltiger die Folgen, desto höher sind die Anforderungen, die an die Einwilligungsfähigkeit gestellt werden.
3. Die Einwilligung ist widerrufbar.
4. Es gibt ein Vetorecht.

### BGB §1903: Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Vormundschaftsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt).

### Einwilligungsvorbehalt (BGB §1903)

#### Voraussetzungen:

Erhebliche Gefahr für die Person  
oder das Vermögen des Betroffenen

nicht Gefahr für andere

#### Folgen:

Rechtsgeschäfte können nur mit Einwilligung des Betreuers getätigt werden  
(Vergleichbar mit partieller Geschäftsunfähigkeit)

Kein Einwilligungsvorbehalt möglich für

- für Eheschließung
- für Testamenterrichtung
- bei rechtllichem Vorteil für Betreuten
- bei Geschäftsunfähigkeit

### BGB §1904 Vormundschaftsrichterliche Genehmigung

Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist.

### Vormundschaftsrichterliche Genehmigung

(§ 1904 BGB) Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung oder ärztlicher Eingriff, wenn Gefahr, daran zu sterben oder schweren und länger dauernden Schaden zu erleiden  
(Ausnahme: Gefahr im Verzug)

(§ 1906 BGB) Unterbringung in geschlossener Abteilung oder bei freiheitseinschränkenden Maßnahmen der mechanische Vorrichtungen oder Medikamente

(§ 1905 BGB) Sterilisation (nur mit Zustimmung des Betreuten)

(§ 1907 BGB) Kündigung des Mietverhältnisses, Wohnungsauflösung, Verträge, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten

### Unterbringung gegen den Willen eines Patienten

#### Unterbringung

- => Freiheitsberaubung
- => Verstoß gegen wichtiges Grundrecht (Art. 2 GG)

Sie darf nur erfolgen (Art. 104 Abs. 2 GG):  
aufgrund eines Gesetzes und  
aufgrund richterlicher Anordnung

Unterbringung in geschlossener Anstalt => Freiheitsentziehung  
Unterbringung in offener Einrichtung => Freiheitsbeschränkung

#### Voraussetzungen:

- Abwendung von Schaden vom Kranken (BGB)
- Sicherung der Allgemeinheit (StGB, Öffentliches Recht, PsychKG, UbrG, HFEG)
- Ermöglichung von Untersuchungen, um die Notwendigkeit rechtlicher Maßnahmen zu begründen (FGG, StPO)

### BGB §1906: Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach ihrer Einsicht handeln kann.

## Rechtliche Möglichkeiten der Behandlung ohne oder gegen die Einwilligung der Betroffenen

### Voraussetzung:

1. Der Patient ist aufgrund einer Störung nicht in der Lage, in die Behandlung einzuwilligen oder sie abzulehnen
2. Es gibt keine Patientenverfügung, die für die aktuelle Fallkonstellation passend ist.

### Möglichkeiten:

- 1) Vollmacht (nicht gegen den Willen)
- 2) Betreuung (Unterbringung mit richterlicher Genehmigung)
- 3) Unterbringung nach den Landesgesetzen (UbG, PsychKG)
- 4) Strafrechtliche Unterbringung (§§ 63,64 StGB)

## Unterbringung zum Schutz des Patienten

- 1) Selbstgefährdung durch Suizidalität
- 2) Selbstgefährdung durch Verwirrtheit und dadurch bedingte Risiken (z.B. Überfahren werden, Verlaufen und Erfrieren)
- 3) Selbstgefährdung durch Unterlassen (z.B. Weigerung, Nahrung aufzunehmen)
- 4) Erforderlichkeit medizinischer Behandlung, sofern dadurch ein Gesundheitsschaden nachweislich abgewendet wird und die Erforderlichkeit vom Patienten wegen seiner psychischen Störung nicht eingesehen werden kann.  
(Es sei denn, der Patient hat sich in einer Patientenverfügung dagegen ausgesprochen)

## Erforderliche Begutachtungen nach dem Betreuungsgesetz

- bei Errichtung der Betreuung
- bei Unterbringung nach § 1906 BGB
- bei Untersuchung, Heilbehandlung oder ärztlichem Eingriff nach § 1904 BGB
- bei Sterilisation (§ 1905 BGB)

## § 1901a BGB Patientenverfügung

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend

## § 1901a BGB Patientenverfügung

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend

## § 1901a BGB Patientenverfügung

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend

## Patientenverfügung und ärztliche Behandlung (nach den Leitlinien des Klinikums der LMU München)

Einem **einwilligungsfähigen Patienten** steht es frei, jede Form medizinischer Behandlung abzulehnen oder seine Einwilligung zu einer Behandlung jederzeit zu widerrufen.

Bei **nicht einwilligungsfähigen Patienten** muss nach dem vorausverfügten Willen oder, falls keine Patientenverfügung vorhanden ist, dem mutmaßlichen Willen gehandelt werden. Wenn kein mutmaßlicher Wille bekannt ist, ist die medizinisch indizierte Maßnahme durchzuführen. Bei der Ermittlung des Patientenwillens ist das unten stehende Flussdiagramm zu beachten.

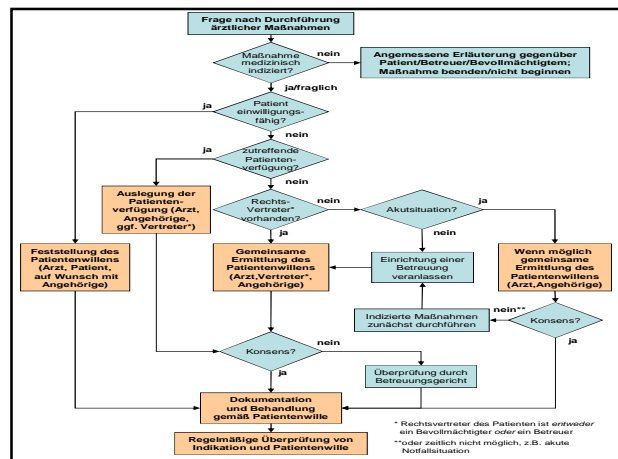
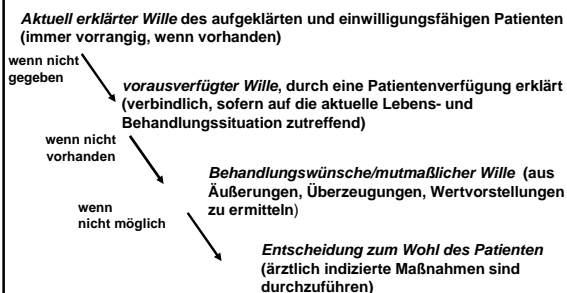
Langfristig nicht einwilligungsfähige Patienten brauchen zur Sicherung ihrer Grundrechte einen **rechtlichen Vertreter**, entweder einen Bevollmächtigten (zuvor vom Patienten bestimmt) oder einen Betreuer (vom Betreuungsgericht bestellt).

## Patientenverfügung und ärztliche Behandlung (nach den Leitlinien des Klinikums der LMU München)

Eine Patientenverfügung ist für **Behandelnde, rechtliche Vertreter und Gerichte verbindlich**, wenn die Festlegungen auf die **aktuelle Lebens- und Behandlungssituation** zutreffen. Die Patientenverfügung muss **schriftlich** sein, bedarf aber darüber hinaus keiner besonderen Form. Die Behandelnden sollten stets versuchen, im Dialog mit dem rechtlichen Vertreter und den Angehörigen eine Einigung zu erreichen, welches Vorgehen dem Willen des Patienten entspricht. Wenn zwischen Arzt und rechtl. Vertreter keine Einigung erzielt werden kann, ob nach dem Patientenwillen eine Behandlungsmaßnahme durchgeführt werden soll, ist das **Betreuungsgericht (Amtsgericht)** anzurufen. Bis zur gerichtlichen Klärung müssen indizierte lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden.

Gespräche und Entscheidungen über Indikation, Patientenwille und den Einsatz oder Nicht-Einsatz eingreifender Maßnahmen (z.B. Reanimation, Zwangsmedikation, Freiheitsbeschränkung) sind sorgfältig zu dokumentieren.

## Stufenschema zur Bestimmung des Patientenwillens (nach den Leitlinien des Klinikums der LMU München)



## Derzeitige gesetzliche Möglichkeiten ambulanter Zwangsbehandlung

- Bewährungsauflage
- Führungsaufsicht
- Androhung zivilrechtlicher Unterbringung (Betreuungsrecht)
- Androhung öffentlich rechtlicher Unterbringung (PsychKG, Unterbringungsgesetze)

## Behandlung unter Zwang?

- Einnahme von Medikamenten unter Aufsicht
- Injektionen gegen den Willen des Betroffenen
- Freiheitsbeschränkung durch Gitter, Angurten o.ä. Vorkehrungen
- Fesselung
- Körperliche Überwältigung
- Isolierung und Vier-Punkt-Fixierung

Wo wird welche gesetzliche Schwelle überschritten?

Wo wird (abgesehen vom Notfall) grundgesetzlich eine richterliche Entscheidung gefordert?

Wie wird das Verhältnis von Risiko (Gefährdung) und Intervention mit Zwang definiert?

## Methoden des Zwanges im Ausland

- Versagen von Unterstützung
- Versagen von betreutem Wohnen oder Heimaufenthalt
- Drohung mit Zwangsunterbringung
- Zwangsweise Vorführung zum Ambulanztermin
- Case management mit kontinuierlicher Erinnerung an die notwendigen Maßnahmen und die Konsequenzen bei Nicht-Befolgung

## Wer soll den Zwang ausüben?

- Arzt?
- Betreuer?
- Gerichtsvollzieher?
- Polizei?
  
- Wer ist der Polizei gegenüber weisungsberechtigt?
- Wer kann den Arzt verpflichten, unter Zwangsbedingungen Injektionen zu verabreichen, ohne dass eine akute Gefährdung besteht?
- Wie wird der Arzt, der Betreuer oder ggf. die Polizei des Patienten haftbar?

## Erfahrungen des Maßregelvollzugs

Was können wir aus den Erfahrungen des psychiatrischen Maßregelvollzugs für den zivilrechtlichen Bereich lernen?

Zwang und Zwangsandrohung kann für eine ambulante Behandlung hilfreich sein,

- um Zwangsunterbringung zu vermeiden
- um der Selbstgefährdung und der Gefährdung anderer vorzubeugen
- Um psychisch Kranke durch effektive Behandlung vom Stigma der Gefährlichkeit zu befreien

Aber:

(Neben rechtlichen Bedenken)

Es bedarf des **Instrumentariums** und der **Erfahrung**

## Zwangsbehandlung erfordert ein spezielles Instrumentarium

- Richterliche Anordnung der ambulanten Zwangsbehandlung (nur) bei Entlassung aus einer Zwangsunterbringung (Erfahrung mit der Bewährungsaufgabe)
- Erhöhung des Drucks mit Androhung erneuter Zwangsunterbringung (Erfahrung mit den bisherigen Unterbringungsgesetzen)
- Zuweisung an nachsorgende Ambulanzen, die in enger Kooperation mit Betreuer, Vormundschaft und Polizei stehen (Erfahrungen aus der forensischen Nachsorge)
- Case-management: Individuelle Begleitung, Fürsorge und Erinnerung an die notwendigen Maßnahmen und die Konsequenzen bei Non-Compliance durch einen persönlich Verantwortlichen

## Zwangsbehandlung erfordert Erfahrung

Wissen und Erfahrung (Know-How)  
Risikoeinschätzung und Risikomanagement  
Nachgehen und Aufsuchen

Fähigkeit das

- psychiatrische
- gesetzliche
- menschliche

Instrumentarium flexibel anzuwenden

Und die entsprechenden Ressourcen, um das zu leisten